

Soweit der Angeklagte und der Zeuge R [REDACTED] übereinstimmend geschildert haben, dass sie sich noch erinnern könnten, dass der Zeuge S [REDACTED] mit seinem Rollstuhl von rechts herum vor das Auto gefahren und dann ziemlich mittig bzw. ungefähr im „rechten Viertel“ vor diesem stehen geblieben sei, um sie an der Weiterfahrt zu hindern, spricht hiergegen das in der Hauptverhandlung in Augenschein genommene Video von der Tat. Die Videoaufnahme, die ein Unbeteiligter, der vor einer Shisha-Bar auf der Kalker Hauptstraße stand, mit seinem Handy angefertigt hat, zeigt die Fahrt des Fahrzeugs des Angeklagten. Das Video beginnt dabei allerdings erst zu einem Zeitpunkt, zu dem der Nebenkläger bereits auf der Motorhaube liegt. Das Fahrzeug befindet sich zu Beginn mit der Front im Bereich der Ampel bzw. der dort befindlichen gestrichelten Linie auf der linken Fahrbahn. Die Fußgängerampel zeigt Rot. Auf dem Video und insbesondere den vom Sachverständigen gefertigten und in der Hauptverhandlung gezeigten Einzelbildern des Videos, welche von ihm „aufgehellt“ wurden, ist der Zeuge S [REDACTED] im Rollstuhl gut zu erkennen. Der Angeklagte fährt aus seiner Sicht links an dem Rollstuhl vorbei. Die Füße des Zeugen S [REDACTED] bzw. die Front des Rollstuhls befindet sich ungefähr an der Mitte der Straße. Im Übrigen steht der Rollstuhl noch auf der aus Sicht des Angeklagten linken Fahrbahn. Der Rollstuhl steht quer zur Breuerstraße mit Blickrichtung Innenstadt. Der an der Rückenlehne angebrachte Rucksack ist insbesondere am Ende des Videos bzw. auf den entsprechenden Einzelbildern gut zu erkennen. Der Rollstuhl befindet sich also in der Position, die zu erwarten ist, wenn der Zeuge S [REDACTED] – wie von ihm geschildert – dabei war die Straße aus Sicht des Angeklagten von links nach rechts zu überqueren. Ein Überqueren von rechts nach links sowie ein „statisches Verhalten“, also ein Verweilen des Zeugen im rechten oder mittleren Bereich vor dem Auto, wie vom Angeklagten und dem Zeugen R [REDACTED] geschildert, ist dagegen unwahrscheinlich. Denkbar wäre zwar, dass der Rollstuhlfahrer sich von rechts nach links in Richtung der anderen Fahrbahn weiterbewegt hat, um den Angeklagten an der Weiterfahrt zu hindern. Dies haben allerdings weder der Angeklagte noch der Zeuge Rößler geschildert. Zudem wäre dann eine entgegengesetzte Blickrichtung zu erwarten gewesen.

Die Videoaufnahmen sprechen auch dagegen, dass sich Personen auf der Fahrbahn neben dem Fahrzeug des Angeklagten befanden, als dieser an der Ampel wartete oder dass sich Personen auf das Fahrzeug des Angeklagten zubewegten, nachdem dieser zurückgesetzt hatte. Zu Beginn des Videos ist der Überweg nur teilweise zu sehen, da der Filmende auf das Auto des Angeklagten zoomt. Die Zeugen L [REDACTED] S [REDACTED] und Sk [REDACTED] sind aber klar zu erkennen und aufgrund ihrer Angaben zu ihrer Kleidung sowie der Zeuge Sk [REDACTED] zudem aufgrund seiner großen Statur eindeutig identifizierbar. Die Zeugen befinden sich auf dem Überweg auf Höhe der Ampelmasten. Der Zeuge Sk [REDACTED] steht dicht neben dem Zeugen S [REDACTED] an der obengenannten Stelle, also knapp vor der Mitte der Straße. Der Zeuge L [REDACTED] befindet sich bereits näher an der in Fahrtrichtung des Angeklagten rechten Straßenseite. Unmittelbar vor einer Apotheke auf der linken Seite steht eine unbekannte Person mit einigem Abstand zum Überweg auf dem Bürgersteig. Der Filmende folgt mit der Handykamera dem Fahrzeug des Angeklagten, das auf der Kalker Hauptstraße Richtung Innenstadt davon fährt und schwenkt dann zurück zum Überweg (6 Sekunden nach Beginn des Videos). Nunmehr ist der „vollständige“ Überweg gut zu erkennen. Die Zeugen L [REDACTED] S [REDACTED] und Sk [REDACTED] befinden sich an derselben Position wie zu Beginn des Videos. Erkennbar ist auf dem Überweg nun zudem der ebenfalls an seiner Kleidung identifizierbare Zeuge R [REDACTED] der sich „vor“ dem Zeuge L [REDACTED] befindet, also noch näher am Bürgersteig auf der rechten Seite sowie eine weitere unbekannte Person, die noch ein Stück näher als der Zeuge R [REDACTED] am Bürgersteig der rechten Seite steht. Im Bereich des Ampelmastes auf der rechten Seite stehen zudem zwei unbekannte Personen auf dem Bürgersteig. Die erwähnte unbekannte Person vor der Apotheke befindet sich an der gleichen Position wie zuvor. Beide Fahrspuren der Breuerstraße sind nun bis hinter die vorgezogene Haltelinie – also dem Bereich, bis zu welchem der Angeklagte das Fahrzeug zurückgesetzt hatte (s. dazu C.I.2.c)) – gut zu erkennen. Die Straße ist aufgrund der am Überweg angebrachten Straßenlaternen sowie der hell beleuchteten Schaufenster der Apotheke sehr gut ausgeleuchtet. Auf der Fahrbahn der Breuerstraße jenseits des Überwegs sind keine Personen zu sehen. Die Kammer verkennt nicht, dass Personen sich zuvor auf der Fahrbahn aufgehalten haben und diese gegen Ende des Videos wieder verlassen haben könnten. Naheliegend ist dies bei den vom Angeklagten und dem Zeugen R [REDACTED] geschilderten Abläufen, wonach sich nach dem Zurücksetzen noch Personen auf der Fahrbahn befunden und sich diese – nach den Angaben des Angeklagten – bei der anschließenden Vorwärtsfahrt sogar auf sie zubewegt hätten, jedoch nicht.

Lebensfremd sind schließlich die Schilderungen des Angeklagten und des Zeugen Rö [REDACTED] zum Geschehen nach der Tat. Dass der Angeklagte und der Zeuge Rö [REDACTED] nachdem sie nach eigenen Angaben eine aus ihrer Sicht äußerst bedrohliche Situation erlebt hatten und eine fremde Person mehrere Meter auf der Motorhaube des Fahrzeugs „mitgefahren“ war, hierüber auf der Heimfahrt allenfalls noch am Rande gesprochen haben, ist lebensfremd und nicht glaubhaft. Soweit der Angeklagte geschildert hat, dass ein Freund von ihm schon einmal geschlagen worden sei und in dem Verfahren ja auch nichts herausgekommen sei, ist diese Einlassung erst später auf Nachfrage der Kammer mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass das Verhalten aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar erscheint, erfolgt.

